

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Vorlage für die Landessynode 1999

Entwurf eines 40. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
- Neufassung der Bestimmungen zum Beschluss- und Wahlverfahren -

Die Kirchenleitung legt der Landessynode 1999 den Entwurf eines

40. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

- Neufassung der Bestimmungen zum Beschluss- und Wahlverfahren -

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Erarbeitung des Entwurfs geht auf eine Beschlussfassung der Landessynode 1998 zurück, wonach die Kirchenleitung beauftragt wurde, für spezielle Teilbereiche eine inhaltliche Überarbeitung der Kirchenordnung vorzunehmen. Die Neufassung der entsprechenden Artikel der Kirchenordnung zum Beschluss- und Wahlverfahren soll dazu beitragen, die Bestimmungen für alle an Entscheidungsprozessen beteiligten Personen klarer zu gestalten. Neben einer Regelung zur Gültigkeit von so genannten „Nein-Stimmen“ im Wahlverfahren wird der Losentscheid bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand und zur Kirchenleitung eingeführt sowie die Form der Abstimmung in der Kirchenordnung geregelt.

Der Entwurf des 40. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Beratung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Kreissynoden und Kreissynodalvorstände haben dem Gesetzesvorhaben prinzipiell zugestimmt.

Im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen wurde der erste Entwurf überarbeitet und in Abstimmung mit dem Ständigen Kirchenordnungsausschuss der jetzt vorliegende Entwurf erstellt.

In der Neufassung wurde die Abstimmungsform bei Beschlüssen der gängigen Praxis und Rechtslage angepasst. Es wird klargestellt, dass durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans schriftliche Abstimmungen zu einem Tagesordnungspunkt möglich sind.

Die Hinweise auf die vorrangige Geltung anderer kirchengesetzlicher Regelungen (besondere Mehrheitsverhältnisse bei Abberufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern auf Ebene der Presbyterien und Kreissynodalvorstände, Sonderregelungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts) sind nur noch in den Artikeln enthalten, wo sie relevant sind.

Unter Berücksichtigung der alten vertrauten Terminologie ist bei Wahlen gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen bzw. im Stichwahlverfahren die meisten Stimmen erhält. Zur Behandlung der „Stimmenthaltungen“ und „ungültigen Stimmen“ erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass diese Stimmen als „nicht abgegebene Stimmen“ gelten.

Zur besseren Übersichtlichkeit ist als Anlage eine Synopse beigelegt, in der in der linken Spalte die geltenden Kirchenordnungsartikel und in der rechten Spalte die Bestimmungen des Entwurfs des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung aufgeführt sind.

E n t w u r f

Stand: 02.09.1999

40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom ... November 1999

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 neu gefasst:

„¹Bei Beschlüssen wird offen abgestimmt, sofern das Presbyterium im Einzelfall nichts anderes beschließt. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist.“

b) Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) ¹Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ³Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁴Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁶Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil. ⁷Die Vorschriften über das Pfarrstellenbesetzungsrecht bleiben unberührt.“

c) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) ¹Bei Beschlüssen und Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. ²Auch bei Wahlen sind Nein-Stimmen abgegebene gültige Stimmen.“

2. Artikel 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 neu gefasst:

„¹Bei Beschlüssen wird offen abgestimmt, sofern die Kreissynode im Einzelfall nichts anderes beschließt. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.“

b) In Absatz 4 werden die Sätze 1 bis 3 als Sätze 1 bis 5 neu gefasst:

„(4) ¹Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ³Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁴Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

c) Absatz 4 Satz 4 wird Satz 6.

d) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) ¹Bei Beschlüssen und Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. ²Auch bei Wahlen sind Nein-Stimmen abgegebene gültige Stimmen.“

3. Artikel 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 als Sätze 2 bis 9 neu gefasst:

„²Die Wahl wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ⁴Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁵Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁷Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁸Nein-Stimmen sind abgegebene gültige Stimmen. ⁹Die zur Wahl stehenden Mitglieder der Kreissynode nehmen an der Abstimmung teil.“

b) Im Absatz 3 wird nach Satz 9 ein Unterabsatz angefügt; Absatz 3 Satz 5 wird Satz 10.

4. Artikel 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 neu gefasst:

„¹Bei Beschlüssen wird offen abgestimmt, sofern der Kreissynodalvorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist.“

b) Absatz 6 wird neu gefasst:

„(6) ¹Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ³Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁴Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁶Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil. ⁷Die Vorschriften über das Pfarrstellenbesetzungsrecht bleiben unberührt.“

c) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) ¹Bei Beschlüssen und Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. ²Auch bei Wahlen sind Nein-Stimmen abgegebene gültige Stimmen.“

5. Artikel 136 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 neu gefasst:

„¹Bei Beschlüssen wird offen abgestimmt, sofern die Landessynode im Einzelfall nichts anderes beschließt. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.“

b) In Absatz 3 werden die Sätze 1 bis 3 als Sätze 1 bis 5 neu gefasst:

„(3) ¹Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ³Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁴Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

c) Absatz 3 Satz 4 wird Satz 6.

d) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) ¹Bei Beschlüssen und Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. ²Auch bei Wahlen sind Nein-Stimmen abgegebene gültige Stimmen.“

6. Artikel 147 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 als Sätze 2 bis 9 neu gefasst:

„²Die Wahl wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ⁴Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁵Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁷Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁸Nein-Stimmen sind abgegebene gültige Stimmen. ⁹Die zur Wahl stehenden Mitglieder der Landessynode nehmen an der Abstimmung teil.“

b) Im Absatz 3 wird nach Satz 9 ein Unterabsatz angefügt; Absatz 3 Satz 5 wird Satz 10.

7. Artikel 149 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 neu gefasst:

„¹Bei Beschlüssen wird offen abgestimmt, sofern die Kirchenleitung im Einzelfall nichts anderes beschließt. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.“

b) In Absatz 4 werden die Sätze 1 bis 3 als Sätze 1 bis 5 neu gefasst:

„(4) ¹Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ³Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁴Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

c) Absatz 4 Satz 4 wird Satz 6.

d) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) ¹Bei Beschlüssen und Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. ²Auch bei Wahlen sind Nein-Stimmen abgegebene gültige Stimmen.“

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Die Kirchenordnung enthält in ihren Bestimmungen zum Beschluss- und Wahlverfahren keine Regelung zur Gültigkeit von „Nein-Stimmen“. Anlässlich der Präseswahl im Jahr 1995 wurde auf der Landessynode eine grundsätzliche Debatte darüber geführt, inwieweit den Mitgliedern der Synode das Recht zusteht, gegen eine Person zu stimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt war es nur möglich, die auf einem Stimmzettel aufgeführte Person entweder durch Ankreuzen zu wählen oder durch eine Enthaltung zu dokumentieren, dass man mit den Wahlvorschlägen nicht einverstanden sei. Ein handschriftliches „Nein“ auf einem Stimmzettel führte dazu, dass die Stimme unter Bezugnahme auf Art. 147 Abs. 3 Satz 3 als ungültig betrachtet wurde.

Die Landessynode 1995 stellte zu dieser Frage fest, dass eine Nein-Stimme eine gültige Stimmenabgabe darstellt, weil der einzelnen Wählerin bzw. dem einzelnen Wähler das demokratische Recht zusteht, die in der Regel von einem Nominierungsausschuss vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten abzulehnen.

Die Zulassung von Nein-Stimmen bei Wahlverfahren hat auf kreis- und landessynodaler Ebene viel Akzeptanz gefunden. Die Neufassung der entsprechenden Wahlbestimmungen der Kirchenordnung soll daher vorrangig eine Minimierung der bestehenden Unsicherheiten und Streitigkeiten bewirken.

Im Rahmen der behutsamen Überarbeitung der Vorschriften zum Abstimmungs- und Wahlverfahren wurden folgende weitere Aspekte eingearbeitet:

- Die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften betreffen in der Regel Sach- und Wahlentscheidungen. Da sich im allgemeinen Recht die gesetzliche Terminologie „Beschlüsse - Wahlen“ in der Praxis eingebürgert hat, sollte sie in das kirchliche Recht übernommen und jeweils der Begriff „Abstimmungen“ durch den Begriff „Beschlüsse“ ersetzt werden. Damit wird auch eine Verbindung zu Abs. 1 hergestellt, wonach das Presbyterium alle Beschlüsse, gemeint sind die Sach- und Wahlbeschlüsse, möglichst einmütig fassen sollte. Die Behandlung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen gilt gleichermaßen für Beschlüsse und Wahlen.
- Die Form der Abstimmung bei Beschlüssen und Wahlen soll für alle Ebenen einheitlich und eindeutig in der Kirchenordnung geregelt werden. Zu beachten sind auf Ebene der Presbyterien und Kreissynodalvorstände abweichende Regelungen auf Grund anderer kirchengesetzlicher Bestimmungen. In den Satzungen und Geschäftsordnungen können ergänzende, jedoch keine von der Kirchenordnung oder anderen Kirchengesetzen abweichende Regelungen getroffen werden. Bei Beschlüssen ist nach wie vor eine schriftliche Abstimmung möglich, wenn es das Vertretungsorgan vorher mit Stimmenmehrheit beschließt.
- Die Stichwahl wird nunmehr in allen Wahlbestimmungen fest verankert.
- Für die Wahlen der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes (einschließlich der Stellvertretung) sowie der Kirchenleitung wird der Losentscheid bei Stimmengleichheit eingeführt, damit das Wahlverfahren zukünftig zu einem Ende geführt werden kann und nicht wie bisher wiederholt werden muss.

II. Einzelbegründung

Artikel 1	Artikel 1 regelt die Änderungen der Kirchenordnung.
Ziffer 1	Es handelt sich um die Neufassung von Art. 66 Abs. 2 und 3.
Buchstabe a	<p>Der Begriff „Abstimmungen“ in Abs. 2 wird durch „Beschlüsse“ ersetzt und bezieht sich vorrangig auf Sachentscheidungen. Die Mitglieder des jeweiligen kirchlichen Vertretungsorgans entscheiden über Anträge mit „Ja, Nein oder Enthaltung“. Eine Verankerung von Nein-Stimmen in Abs. 2 ist daher nicht notwendig.</p> <p>Die offene Abstimmungsform, die bei Sachentscheidungen die bisher übliche Praxis darstellt, wird jetzt festgeschrieben. Die schriftliche Abstimmung ist zuzulassen, wenn das jeweilige Vertretungsorgan dies vorher mit Stimmenmehrheit beschließt.</p> <p>Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit gefasst werden, soweit nicht andere Mehrheiten gesetzlich vorgeschrieben sind. Eine entsprechende Vorschrift findet sich in § 84 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz, wonach das Presbyterium oder der Kreissynodalvorstand die Abberufung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes beantragen kann. Daher ist der Halbsatz mit Hinweis auf andere kirchengesetzliche Vorschriften nur für die Gremien „Presbyterium und Kreissynodalvorstand“ vorzusehen. Die Regelung des bisherigen Absatzes, wie bei Stimmengleichheit zu verfahren ist, bleibt unverändert bestehen.</p>
Buchstabe b	<p>In Abs. 3 wird das Wahlverfahren ausführlich beschrieben.</p> <p>Satz 1 legt die Abstimmungsform fest. Vielfach finden Wahlen durch offene Abstimmung - durch Handerheben oder Aufstehen der Mitglieder - statt, wenn keine Person dem Verfahren widersprochen hat.</p> <p>Satz 2 sieht vor, dass eine Wahl erfolgreich ist, wenn die kandidierende Person mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.</p>

Buch- stabe c	<p>Die Definition der abgegebenen Stimmen erfolgt ausschließlich durch Abs. 4. Sofern nur eine Person zur Wahl steht, ist sie - abweichend von Satz 2 - gewählt, wenn sie im Verhältnis zu den Nein-Stimmen die meisten Stimmen erhält.</p> <p>Die Sätze 3 bis 5 regeln das Stichwahl-Verfahren, wobei der Losentscheid auch bisher in dieser Bestimmung enthalten war (siehe Satz 2).</p> <p>Satz 6 entspricht inhaltlich voll dem derzeitigen Satz 4.</p> <p>Satz 7 enthält den Hinweis auf abweichende Regelungen, die sich aus dem Pfarrstellenbesetzungsrecht ergeben. So sieht beispielsweise das Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der EKvW zum Wahlverfahren vor, dass für eine erfolgreiche Wahl mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Presbyteriums notwendig sind. Eine gleich gelagerte Bestimmung betrifft die Besetzung kreiskirchlicher Pfarrstellen.</p> <p>Abs. 4 enthält eine Regelung zum Umgang mit Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen, die sich sowohl auf Beschlüsse (Sachentscheidungen) als auch auf Wahlentscheidungen bezieht. Stimmenthaltungen stellen an sich gültige Stimmen dar; es wird jetzt für das Beschluss- und Wahlverfahren klargestellt, dass Stimmenthaltungen als „nicht abgegebene Stimmen“ zu werten sind. Inhaltlich entspricht Satz 1 dem bisherigen Abs. 2 Satz 2.</p> <p>Satz 2 regelt die Behandlung der Nein-Stimmen mit besonderem Bezug auf das Wahlverfahren. Bei Beschlüssen nach Abs. 2 waren Nein-Stimmen schon immer zugelassen. Im Wahlverfahren sind Nein-Stimmen für alle Wahlgänge zugelassen, also auch bei einer Stichwahl. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen auf eine möglichst breite Zustimmung der aktiv Wahlberechtigten stoßen. Eine Wahl ist immer dann gescheitert, wenn die Nein-Stimmen überwiegen. Dies wird bewusst in Kauf genommen. Vielfach stammen die Wahlvorschläge aus der Hand eines Nominierungsausschusses.</p>
------------------	--

	<p>Dem jeweiligen Leitungsorgan steht über die Nein-Stimmen das Recht zu, die Personenvorschläge im Rahmen der Wahlhandlung abzulehnen. In diesem Fall muss die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.</p>
Ziffer 2 Buchstaben a - d	<p>Es handelt sich um die Neufassung von Art. 99 Abs. 3 und 4.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung zu Ziffer 1 verwiesen. Die Vorschriften für die Kreissynode entsprechen inhaltlich grundsätzlich denen von Art. 66 (Beschluss- und Wahlverfahren auf Ebene des Presbyteriums). Es ist nicht erforderlich, den Halbsatz von Art. 66 Abs. 2 Satz 2 aufzunehmen, da Abberufungsverfahren von Pfarrern und Pfarrerinnen nicht in die Zuständigkeit der Kreissynode fallen. Ebenso findet Art. 66 Abs. 3 Satz 7 keine Anwendung.</p>
Ziffer 3 Buchstabe a	<p>Es handelt sich um die Neufassung von Art. 108 Abs. 3.</p> <p>Satz 1 wurde nicht verändert.</p> <p>Satz 2 legt die Abstimmungsform für die Wahlen der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes fest. In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung zu Ziffer 1 (Buchstabe a) verwiesen.</p> <p>Satz 3 schreibt die Mehrheitsverhältnisse für eine erfolgreiche Wahl vor, soweit nicht nach Satz 10 eine qualifizierte Mehrheit bei der Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten erforderlich ist.</p> <p>Die Sätze 4 und 5 regeln das Stichwahlverfahren, wobei gegenüber dem bisherigen Abs. 3 nur sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden.</p> <p>Satz 6 führt den Losentscheid bei Stimmgleichheit ein. Damit wird gewährleistet, dass eine Wahl in diesem Fall erfolgreich endet. Bisher konnte man im Umkehrschluss beim alten Abs. 3 nur folgern, dass die Wahl gescheitert ist, weil der Hinweis auf das Losverfahren dort fehlt. Die Aufnahme des Losentscheids führt zu einer Vereinheitlichung der Wahlbestimmungen.</p>

Buchstabe b	<p>Satz 7 übernimmt die Regelungen des bisherigen Satz 3 zur Behandlung der ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen. In Satz 8 wird die Gültigkeit von Nein-Stimmen festgeschrieben (siehe auch Begründung zu Ziffer 1, Buchstabe c).</p> <p>Satz 9 wird aus Gründen der Einheitlichkeit aller Wahlbestimmungen neu aufgenommen.</p> <p>Satz 10 entspricht dem bisherigen Satz 5.</p>
Ziffer 4 Buchstaben a - c	<p>Es handelt sich um die Neufassung von Art. 109 Abs. 5 und 6.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung zu Ziffer 1 verwiesen. Die Vorschriften für den Kreissynodalvorstand entsprechen inhaltlich denen von Art. 66 (Beschluss- und Wahlverfahren auf Ebene des Presbyteriums).</p> <p>In Abs. 5 Satz 3 bleibt die Bestimmung über schriftliche Umlaufbeschlüsse (bisheriger Satz 4) erhalten, da das Instrument der Dringlichkeitsentscheidungen für die Ebene des Kreissynodalvorstandes nicht existiert.</p>
Ziffer 5 Buchstaben a - d	<p>Es handelt sich um die Neufassung von Art. 136 Abs. 2 und 3.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung zu Ziffer 1 verwiesen. Die Vorschriften für die Landessynode entsprechen grundsätzlich denen von Art. 66 (Beschluss- und Wahlverfahren auf Ebene des Presbyteriums). Es ist nicht erforderlich, den Halbsatz von Art. 66 Abs. 2 Satz 2 aufzunehmen, da Abberufungsverfahren von Pfarrerrinnen und Pfarrern nicht in die Zuständigkeit der Landessynode fallen. Ebenso findet Art. 66 Abs. 3 Satz 7 keine Anwendung.</p>
Ziffer 6 Buchstaben a + b	<p>Es handelt sich um die Neufassung von Art. 147 Abs. 3.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung zu Ziffer 3 verwiesen. Die Vorschriften entsprechen inhaltlich denen von Art. 108 Abs. 3 (Wahl der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes).</p>

Ziffer 7	Es handelt sich um die Neufassung von Art. 149 Abs. 3 und 4.
Buchstaben a - d	In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung zu Ziffer 1 verwiesen. Die Vorschriften für die Kirchenleitung entsprechen inhaltlich grundsätzlich denen von Art. 66 (Beschluss- und Wahlverfahren auf Ebene des Presbyteriums). Es ist nicht erforderlich, den Halbsatz von Art. 66 Abs. 2 Satz 2 aufzunehmen, da die Antragstellung bei Abberufungsverfahren von Pfarrerinnen und Pfarrern ausschließlich in die Zuständigkeit des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes fällt. Ebenso findet Art. 66 Abs. 3 Satz 7 keine Anwendung.
Artikel 2	Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes.

**Entwurf
eines 40. Kirchengesetzes
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Änderung der Bestimmungen zum Beschluss- und Wahlverfahren

Synopse
(Stand 02.09.1999)

Synopse

40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Stand 02.09.1999 -

Seite 1

Geltender Text der Kirchenordnung

Artikel 66

(2) ¹Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(3) ¹Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.

Neu gefasster Text der Kirchenordnung

Artikel 66

(2) ¹Bei Beschlüssen wird offen abgestimmt, sofern das Presbyterium im Einzelfall nichts anderes beschließt. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(3) ¹Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ³Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁴Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁶Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil. ⁷Die Vorschriften über das Pfarrstellenbesetzungsrecht bleiben unberührt.

(4) ¹Bei Beschlüssen und Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. ²Auch bei Wahlen sind Nein-Stimmen abgegebene gültige Stimmen.

Synopse

40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Stand 30.08.1999 -

Seite 2

Geltender Text der Kirchenordnung

Neu gefasster Text der Kirchenordnung

Artikel 99

Artikel 99

(3) ¹Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(3) ¹Bei Beschlüssen wird offen abgestimmt, sofern die Kreissynode im Einzelfall nichts anderes beschließt. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(4) ¹Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.

(4) ¹Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ³Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁴Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁶Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.

(5) ¹Bei Beschlüssen und Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. ²Auch bei Wahlen sind Nein-Stimmen abgegebene gültige Stimmen.

Synopse

40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Stand 30.08.1999 -

Seite 3

Geltender Text der Kirchenordnung

Artikel 108

(3) ¹Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ³Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ⁴Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. ⁵Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.

Neu gefasster Text der Kirchenordnung

Artikel 108

(3) ¹Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. ²Die Wahl wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ⁴Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁵Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁷Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁸Nein-Stimmen sind abgegebene gültige Stimmen. ⁹Die zur Wahl stehenden Mitglieder der Kreissynode nehmen an der Abstimmung teil.

¹⁰Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.

Synopse

40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Stand 30.08.1999 -

Seite 4

Geltender Text der Kirchenordnung

Artikel 109

(5) ¹Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. ⁴Außerhalb der Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(6) ¹Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.

Neu gefasster Text der Kirchenordnung

Artikel 109

(5) ¹Bei Beschlüssen wird offen abgestimmt, sofern der Kreissynodalvorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. ⁴Außerhalb der Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(6) ¹Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ³Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁴Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁶Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil. ⁷Die Vorschriften über das Pfarrstellenbesetzungsrecht bleiben unberührt.

(7) ¹Bei Beschlüssen und Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. ²Auch bei Wahlen sind Nein-Stimmen abgegebene gültige Stimmen.

Synopse

40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Stand 30.08.1999 -

Seite 5

Geltender Text der Kirchenordnung

Artikel 136

(2) ¹Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(3) ¹Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zur Kirchenleitung, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.

Neu gefasster Text der Kirchenordnung

Artikel 136

(2) ¹Bei Beschlüssen wird offen abgestimmt, sofern die Landessynode im Einzelfall nichts anderes beschließt. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(3) ¹Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ³Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁴Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁶Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.

(4) ¹Bei Beschlüssen und Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. ²Auch bei Wahlen sind Nein-Stimmen abgegebene gültige Stimmen.

Synopse

40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Stand 30.08.1999 -

Seite 6

Geltender Text der Kirchenordnung

Neu gefasster Text der Kirchenordnung

Artikel 147

Artikel 147

(3) ¹Über die Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ³Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ⁴Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. ⁵Die Präses oder der Präses bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode.

(3) ¹Über die Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen. ²Die Wahl wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ⁴Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁵Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁷Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁸Nein-Stimmen sind abgegebene gültige Stimmen. ⁹Die zur Wahl stehenden Mitglieder der Landessynode nehmen an der Abstimmung teil.

¹⁰Die Präses oder der Präses bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode.

Synopse

40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung - Stand 30.08.1999 -

Seite 7

Geltender Text der Kirchenordnung

Neu gefasster Text der Kirchenordnung

Artikel 149

Artikel 149

(3) ¹Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(3) ¹Bei Beschlüssen wird offen abgestimmt, sofern die Kirchenleitung im Einzelfall nichts anderes beschließt. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(4) ¹Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.

(4) ¹Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ³Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁴Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁶Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.

(5) ¹Bei Beschlüssen und Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. ²Auch bei Wahlen sind Nein-Stimmen abgegebene gültige Stimmen.

Tagungs-Gesetzesausschuss der Landessynode 1999

Betr.: 40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Neufassung der Bestimmungen zum Beschluss- und Wahlverfahren)

Berichterstatterin: Synodale Hogenkamp

Beschlussvorschlag:

Das 40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

**40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 1999**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 neu gefasst:

„¹Bei Beschlüssen wird offen abgestimmt, sofern das Presbyterium im Einzelfall nichts anderes beschließt. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist.“

b) Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) ¹Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ³Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁴Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wenn diese die Nein-Stimmen übersteigen. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁶Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil. ⁷Die Vorschriften über das Pfarrstellenbesetzungsrecht bleiben unberührt.“

c) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) ¹Bei Beschlüssen und Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. ²Auch bei Wahlen sind Nein-Stimmen abgegebene gültige Stimmen.“

2. Artikel 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 neu gefasst:

„¹Bei Beschlüssen wird offen abgestimmt, sofern die Kreissynode im Einzelfall nichts anderes beschließt. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.“

b) In Absatz 4 werden die Sätze 1 bis 3 als Sätze 1 bis 5 neu gefasst:

„(4) ¹Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ³Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁴Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wenn diese die Nein-Stimmen übersteigen. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

c) Absatz 4 Satz 4 wird Satz 6.

d) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) ¹Bei Beschlüssen und Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. ²Auch bei Wahlen sind Nein-Stimmen abgegebene gültige Stimmen.“

3. Artikel 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 als Sätze 2 bis 9 neu gefasst:

„²Die Wahl wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ⁴Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁵Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wenn diese die Nein-Stimmen übersteigen. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁷Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁸Nein-Stimmen sind abgegebene gültige Stimmen. ⁹Die zur Wahl stehenden Mitglieder der Kreissynode nehmen an der Abstimmung teil.“

b) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 5 zu Unterabsatz 2.

4. Artikel 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 neu gefasst:

„¹Bei Beschlüssen wird offen abgestimmt, sofern der Kreissynodalvorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist.“

b) Absatz 6 wird neu gefasst:

„(6) ¹Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ³Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁴Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wenn diese die Nein-Stimmen übersteigen. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁶Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil. ⁷Die Vorschriften über das Pfarrstellenbesetzungsrecht bleiben unberührt.“

c) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) ¹Bei Beschlüssen und Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. ²Auch bei Wahlen sind Nein-Stimmen abgegebene gültige Stimmen.“

5. Artikel 136 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 neu gefasst:

„¹Bei Beschlüssen wird offen abgestimmt, sofern die Landessynode im Einzelfall nichts anderes beschließt. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.“

b) In Absatz 3 werden die Sätze 1 bis 3 als Sätze 1 bis 5 neu gefasst:

„(3) ¹Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ³Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁴Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wenn diese die Nein-Stimmen übersteigen. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

c) Absatz 3 Satz 4 wird Satz 6.

d) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) ¹Bei Beschlüssen und Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. ²Auch bei Wahlen sind Nein-Stimmen abgegebene gültige Stimmen.“

6. Artikel 147 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 als Sätze 2 bis 9 neu gefasst:

„²Die Wahl wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ⁴Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁵Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wenn diese die Nein-Stimmen übersteigen. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁷Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁸Nein-Stimmen sind abgegebene gültige Stimmen. ⁹Die zur Wahl stehenden Mitglieder der Landessynode nehmen an der Abstimmung teil.“

b) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 5 zu Unterabsatz 2.

7. Artikel 149 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 neu gefasst:

„¹Bei Beschlüssen wird offen abgestimmt, sofern die Kirchenleitung im Einzelfall nichts anderes beschließt. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.“

b) In Absatz 4 werden die Sätze 1 bis 3 als Sätze 1 bis 5 neu gefasst:

„(4) ¹Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ³Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁴Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wenn diese die Nein-Stimmen übersteigen. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

c) Absatz 4 Satz 4 wird Satz 6.

d) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) ¹Bei Beschlüssen und Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. ²Auch bei Wahlen sind Nein-Stimmen abgegebene gültige Stimmen.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

A u s z u g

aus der Niederschrift der 4. (ordentlichen) Tagung
der 13. Westfälischen Landessynode vom 01. bis 05. November 1999

Der Synodale Winterhoff ruft das „40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Neufassung der Bestimmungen zum Beschluss und Wahlverfahren)" (Vorlage 3.1 und 3.1.1) auf und erteilt der Synodalen Hogenkamp als Berichterstatterin des Tagungsgesetzesausschusses das Wort:

„Sehr geehrter Herr Präses,
hohe Synode,

die Vorlage 3.1 - der Entwurf eines 40. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW - Neufassung der Bestimmungen zum Beschluss und Wahlverfahren - geht auf eine Beschlussfassung der Landessynode 1998 zurück, wonach die Kirchenleitung beauftragt wurde, für spezielle Teilbereiche eine inhaltliche Überarbeitung der Kirchenordnung vorzunehmen.

Die Neufassung der entsprechenden Artikel der Kirchenordnung zum Beschluss und Wahlverfahren soll dazu beitragen, die Bestimmungen für alle an Entscheidungsprozessen beteiligten Personen klarer zu gestalten. Neben der Regelung zur Gültigkeit von sog. 'Nein-Stimmen' im Wahlverfahren wird der Losentscheid bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand und zur Kirchenleitung eingeführt. Schließlich ist auch die Form der Abstimmung in der Kirchenordnung geregelt.

Der Entwurf fand auf Kirchenkreisebene weitestgehend Zustimmung. Die uns vorgelegten Änderungsvorschläge einzelner Kirchenkreise haben wir soweit wie möglich berücksichtigt.

Es geht um folgende Neuerungen:

Eine schriftliche Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt ist möglich, wenn das jeweilige Leitungsorgan dieses beschließt. Ferner sind die Hinweise auf vorrangige Geltung anderer kirchengesetzlicher Regelungen nur noch in den Artikeln enthalten, wo sie relevant sind.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann bzw. im Stichwahlverfahren die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Das ist neu! Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nun eindeutig als nichtabgegebene Stimmen zu werten.

Das neue an der Nein-Stimmen-Regelung ist nun, dass sie als abgegebene gültige Stimmen mitgezählt werden. Damit wird es möglich, qualifizierte Mehrheiten zu erhalten.

Um die Gleichwertigkeit der Nein-Stimmen noch mehr zu verdeutlichen, schlägt der Tagungs-Gesetzesausschuss vor, Artikel 66 Absatz 3 Satz 4 wie folgt zu fassen: Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wenn diese die Nein-Stimmen übersteigen. Diese Ergänzung wird an entsprechenden Stellen der Artikel 99, 108, 109, 136, 147 und 149 ebenfalls eingefügt.

Mit dieser Regelung soll den Wählern die Möglichkeit gegeben werden, durch die Ablehnung des Wahlvorschlages durch 'Nein' eine Wahl zu verhindern. Die im Entwurf enthaltene Nein-Stimmen-Regelung nimmt bewusst in Kauf, dass in Ausnahmefällen eine Wahl nicht zustande kommt. Dieser politische Wille fand eine breite Mehrheit im Tagungs-Gesetzesausschuss.

Nun zu einigen Änderungsvorschlägen aus den Kirchenkreisen:

Die Änderungsvorschläge sind weitestgehend in dem Ihnen jetzt vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Zwei Kirchenkreise haben vorgeschlagen, bei Dringlichkeitsentscheidungen im Kreissynodalvorstand das Instrument der Einstweiligen Verfügung analog der vorgesehenen Regelung im Presbyterium (Artikel 71 Absatz 3) anzuwenden. Dieser Vorschlag fand nach einigen Beratungen keine Mehrheit, weil

1. die Kirchenordnung das schriftliche Umlaufverfahren vorsieht und
2. in der Praxis nur selten ein Handlungsbedarf besteht.

Ein weiterer Änderungsvorschlag betraf den Losentscheid. Den Vorschlag, den Losentscheid ganz aus der Kirchenordnung zu streichen, konnte sich der Tagungs-Gesetzesausschuss nicht anschließen. Für den Fall, dass zwei Kandidaten eine gleiche Stimmenzahl erlangen, ist nur so eine Entscheidung möglich.

Im übrigen ist der Losentscheid eine biblische Mehrheit, denn der 12. Apostel ist auch per Los gewählt worden.

Ich bitte die Synode, der Empfehlung des Gesetzausschusses zu folgen und den vorliegenden Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit."

Der Synodale Winterhoff dankt der Berichterstatterin des Tagungs-Gesetzausschusses und stellt das 40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Aussprache.

Der Synodale Anders-Hoepgen spricht sich gegen den „Entwurf des 40. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen" aus. Er sieht dadurch die Arbeit des Nominierungsausschusses und der Kreissynoden erheblich erschwert, da fundierte Wahlvorschläge durch Nein-Stimmen abgelehnt werden könnten. Außerdem würde dieses Wahlverfahren die Bereitschaft zu einer Kandidatur erheblich reduzieren.

Der Synodale Westhues stellt den Antrag, Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe a) wie folgt zu ändern:

„Beschlüsse werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist."

Der Synodale Tilly spricht sich für den Gesetzesentwurf zur Änderung der Kirchenordnung aus. Er weist darauf hin, dass die Souveränität der Synode nicht durch einen Ausschuss eingeschränkt werden kann, andererseits aber die Vorschläge des Nominierungsausschusses bei sachgerechter Besetzung eine Mehrheit in der Synode erzielen würden. Gleichwohl erfordere ein Gesetzesentwurf klare Mehrheiten; die Möglichkeit, „nein" sagen zu können, bliebe unbenommen.

Die Synodalen Röber und Wiesmann sprechen sich gegen das „40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Neufassung der Bestimmungen zum Beschluss und Wahlverfahren)" aus.

Der Synodale Friedhelm-Arno Berthold spricht sich ebenfalls gegen den Gesetzesentwurf aus und stellt folgenden Antrag:

„Ich beantrage, bei der Wahl des Superintendenten (Artikel 108) und des Präses (Artikel 147) zur Abkürzung des Wahlverfahrens auch den Losentscheid einzuführen.

Ich beantrage, ersatzweise in Artikel 66, 99, 108, 109, 136, 147, 149 den Losentscheid zu streichen."

Der Synodale Dr. König stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Rednerliste.

schluss Die Synode stimmt dem Antrag ohne Gegenrede mehrheitlich zu.

130

Der Synodale Gauhl bittet die Synode mit Hinweis auf die presbyterial-synodal verfasste Kirchenordnung, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Der Synodale Hirsch spricht sich ebenfalls für den Gesetzesentwurf aus und verdeutlicht anhand eines Zahlenbeispiels die Unzulänglichkeiten eines aufgrund des bisherigen Wahlverfahrens möglichen Wahlergebnisses.

Der Synodale Winterhoff ruft in Erster Lesung das „40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Neufassung der Bestimmungen zum Beschluss und Wahlverfahren)“ zur Aussprache und Abstimmung auf.

Er schlägt der Synode vor, die Abstimmung ziffernweise vorzunehmen. Für den Fall, dass eine Ziffer des Gesetzesentwurfes die verfassungsändernde Mehrheit von 123 Stimmen nicht erhält, beabsichtigt der Synodale Winterhoff, der Synode vorzuschlagen, die Behandlung des Gesetzentwurfes von der Tagesordnung abzusetzen.

Beschluss Die Synode stimmt der vorgeschlagenen Verfahrensweise zu.

Nr. 131

Zu Artikel 1 Ziffer 1 des Gesetzesentwurfes stellt der Synodale Winterhoff den Antrag des Synodalen Westhues zur Abstimmung.

Beschluss Der Antrag wird mit Mehrheit abgelehnt.

Nr. 132

Der Synodale Winterhoff stellt Artikel 1 Ziffer 1 zur Abstimmung.

Beschluss Artikel 1 Ziffer 1 erreicht mit 96 Stimmen nicht die erforderliche verfassungsän-

Nr. 133 dernde Mehrheit.

Der Synodale Winterhoff schlägt der Synode vor, die weitere Behandlung des Gesetzentwurfes von der Tagesordnung abzusetzen.

Beschluss Die Synode stimmt diesem Vorschlag mehrheitlich zu.

Nr. 134